



per E-Mail an:

j11@bka.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

e-Recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Bundesrechenzentrum GmbH

Hinterer Zollamtsstraße 4, 1030 Wien

Telefon: +43 (0)1 711 23

www.brz.gv.at

Mag. Claudia Schauhuber

+43 1 71123-884191

Claudia.Schauhuber@brz.gv.at

Wien, am 30. November 2016

Stellungnahme zu den Entwürfen von:

Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt

Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst möchten wir betonen, dass die BRZ GmbH als IKT-Dienstleister des Bundes die mit diesen Gesetzesentwürfen angestrebten Ziele selbstverständlich begrüßt, grundsätzlich vollinhaltlich mitträgt und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Ziele leisten wird.

Die BRZ GmbH erbringt schon bis dato einen behördlich zugelassenen Zustelldienst im Sinne des ZustG und ist auch seit Jahren im Auftrag des BMF Betreiber von FinanzOnline sowie des USP. Insofern sind wir davon ausgegangen, dass die BRZ GmbH unmittelbarer Adressat der gegenständlichen Begutachtungsverfahren sein würde.

Die BRZ GmbH erlaubt sich dennoch, zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen innerhalb offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

- **Änderung der AGB der Zustelldienst-Anbieter erforderlich:** Aufgrund der gesetzlichen Änderungen sind die bestehenden AGB aller behördlich zugelassenen Zustelldienst-Anbieter, somit auch der BRZ GmbH, anzupassen. Es sind jedenfalls die Schnittstellen zum Anzeigemodul in der Leistungsbeschreibung zu ergänzen, gegebenenfalls auch weitere Anpassungen und Klarstellungen (siehe dazu auch im Folgenden) vorzunehmen. Dabei handelt es sich um Änderungen auch gegenüber Konsumenten, die als nicht ausschließlich begünstigend gewertet werden könnten und somit einseitige Vertragsänderungen als kritisch erscheinen lassen. Flankierende gesetzliche Klarstellungen, wodurch die AGB-Änderungen gesetzlich legitimiert werden oder zumindest entsprechende Übergangsfristen eingeräumt werden, wären wünschenswert.





- **Zahlstellenfunktion** der BRZ GmbH: Da die BRZ GmbH nicht als Betreiber des Anzeigemoduls genannt wird, stellt sich die Frage, ob die BRZ GmbH die Leistungen als Zahlstelle in diesem Fall faktisch überhaupt wahrnehmen kann. Der Gesetzesentwurf ist diesbezüglich auch sehr offen gestaltet, ist doch lediglich davon die Rede, dass die BRZ GmbH als Zahlstelle eingerichtet werden „kann“. Sofern die Trennung zwischen der Rolle des Betreibers des Anzeigemoduls und der Zahlstelle faktisch und technisch überhaupt möglich ist, hat die BRZ GmbH dem BMF aufgrund ihrer gesetzlichen Kostendeckungsverpflichtung die Leistungen für die Zahlstellenfunktion in Rechnung zu stellen. Die BRZ GmbH sieht dies als USt.-pflichtige Leistung an.
- Gemäß § 1a E-Government-Gesetz iVm den Erläuterungen ist davon auszugehen, dass der „elektronische Verkehr“ künftig **bidirektional** ablaufen wird, d.h. auch Einbringungen bei Gerichten und Behörden möglich sein sollen. Für die **Entgelte**, die die Nutzer der Zustelldienste (Bürger, Unternehmer) dafür zu entrichten haben, gibt es derzeit noch keinerlei gesetzliche Grundlage. Eine diesbezügliche Klarstellung seitens des Gesetzgebers, ob es hier gesetzlich geregelte Entgelte, eine Entgeltfindung am freien Markt oder gar keine Entgelte geben soll, wäre aus Sicht der BRZ GmbH wünschenswert.
- Die BRZ GmbH geht davon aus, dass das Anzeigemodul für **alle Arten von Zustellungen** (nachweislich und nicht nachweislich) genutzt werden soll. Für diesen Fall erlauben wir uns zu hinterfragen, ob § 37b ZustG systematisch nicht besser vor § 35 ZustG platziert werden sollte und somit klar für alle Arten der Zustellung gelten würde.
- Im Zusammenhang mit den **Zahlungsflüssen**, die sich durch das neue Anzeigemodul ergeben, stellt sich für uns die Frage, ob der Verweis im neuen letzten Satz von § 40 Abs. 6 ZustG nicht statt „§ 37b Abs. 7“ auf den neuen „§ 29 Abs. 1 Z 12“ lauten müsste. Falls der Verweis im Gesetzesentwurf der relevante und korrekte ist, würden wir um eine Diskussion dazu ersuchen, um die korrekte Abwicklung der Zahlungsflüsse sicherstellen zu können.
- **Datenschutz:** Das Anzeigemodul hat keine Rechtspersönlichkeit und kann daher weder nach DSG 2000 noch nach EU-DSGVO datenschutzrechtlicher Dienstleister/Auftragsverarbeiter sein. Es wäre hier nach unserer Rechtsansicht auf den Betreiber des Anzeigemoduls abzustellen. Im Hinblick auf die Umsetzung der EU-DSGVO wäre diese Klarstellung für jeden künftigen Betreiber des Anzeigemoduls hilfreich.
- **Barrierefreiheit:** Die BRZ GmbH ersucht diesbezüglich um Konkretisierung des Grades der Barrierefreiheit im Sinne der WAI-Konformität im Gesetz.
- Hinsichtlich der **Schnittstellen** zwischen den sendenden Zustelldiensten und dem Anzeigemodul wäre klarzustellen, welcher Prozess für die Einsichtnahme des Empfängers in das gesendete Dokument vorgesehen ist. Mögliche Szenarien wären: Die Übernahme der Sendung in das Anzeigemodul, die Anzeige des Dokumenteninhalts im Anzeigemodul oder die Weiterleitung der Anmeldung an den betreffenden Zustelldienst. Für jede Alternative wären unterschiedliche Schnittstellen und Regelungen erforderlich. Eine Präzisierung wäre hier hilfreich.



- Bei der Definition von „**elektronischer Zustelladresse**“ ergibt sich aufgrund der rasanten technologischen Weiterentwicklung die Frage, was künftig darunter alles verstanden werden soll. Sollen z.B. „WhatsApp“ und ähnliche Anwendungen auch darunter fallen? Auch hier wären Klarstellungen seitens des Gesetzgebers sehr hilfreich.
- Protokollierung der Abholung** durch das Anzeigemodul gemäß § 37b Abs. 3 ZustG:
Der Prozess des Nachweises der Abholung ist unklar. Die Abholung von nachweislichen Zustellungen gem. § 35 Abs. 3 ZustG wird durch den Zustelldienst protokolliert. In § 37b Abs. 3 ZustG wiederum wird festgelegt, dass das Anzeigemodul die Abholung zu protokollieren und dem Zustelldienst zu melden hat. Hier wäre eine Klarstellung ebenfalls hilfreich.

Die BRZ GmbH bedankt sich im Voraus für die allfällige Berücksichtigung der vorgenannten Punkte im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses und steht für Rückfragen und Diskussionen zu den oben genannten Punkten selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Claudia Schauhuber
Leiterin Recht